



Informationen zur Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG für Sachsen-Anhalt

Stand der Informationen: 26.1.2016

Mit dem Integrationsgesetz wurde am 6.8.2016 die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Sie verpflichtet Flüchtlinge mit Anerkennung bzw. mit Aufenthaltserlaubnis in demjenigen Bundesland zu wohnen, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren die Auflagen, weil sie das Recht auf Freizügigkeit verletzen und oftmals Integration erschweren.

Die Bundesländer haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Wohnsitznahme weiter zu beschränken. Sachsen-Anhalt macht mit dem „Erlass zum Integrationsschlüssel“ vom 17.1.2017 davon Gebrauch. Geflüchtete werden einem bestimmten Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zugewiesen. Die Landkreise haben sogar die Möglichkeit, kreisintern einen bestimmten Wohnort zuzuweisen.

Laut Gesetz verfolgt die Wohnsitzregelung allein das Ziel einer „nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“. Die Wohnsitzauflage ist also kein Selbstzweck und dient auch nicht der gleichmäßigen Verteilung der Sozialkosten. Wenn auch ohne Wohnsitzauflage das Ziel des Gesetzes erreicht wurde oder wird, darf sie nicht mehr aufrechterhalten werden.

In Sachsen-Anhalt ergibt sich der Zuweisungsschlüssel aus dem Einwohneranteil und dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Aber auch „humanitäre Aspekte“ oder „integrationsrelevante Umstände“ sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen. Dafür sollen alle betroffenen Personen vor der Zuweisung angehört werden. Die Anhörung kann in schriftlicher Form erfolgen. Hier ist es wichtig, alle Gründe vorzubringen, die bei der Zuweisungsentscheidung berücksichtigt werden sollen.

Die Wohnsitzregelung gilt für:

alle Personen, die anerkannt wurden:

- als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- als Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG)
- als subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG)

oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde nach

- § 22 AufenthG (Aufnahme im Einzelfall)
- § 23 AufenthG (Aufnahmeprogramm von Bund und Länder)
- § 25 Absatz 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot)

Sie gilt auch für nachziehende Familienangehörige, soweit und solange auch die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen.



Die Regelung gilt für alle, die zwischen 1.1.2016 und dem 5.8.2019 einen Schutzstatus bekommen haben. In einigen Bundesländern kann sie auch rückwirkend angewendet werden. In Sachsen-Anhalt gilt sie jedoch **nicht rückwirkend**. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland gilt seit 6.8.2016. Die landesinterne Regelung gilt ab dem 17.2.2017. Individuell gilt sie **für maximal drei Jahre** ab Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Wohnsitzverpflichtungen gelten nicht, wenn:

- der Flüchtling, sein Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit mindestens **15 Stunden** wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, und damit mindestens **712 Euro** brutto verdient werden, oder
- eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem **Studien- oder Ausbildungsverhältnis** steht.

Laut der Gesetzesbegründung zählen hierzu ausdrücklich auch:

- berufsorientierende Maßnahmen,
- berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- studienvorbereitende Sprachkurse und Besuch des Studienkollegs.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzverpflichtung, Zuweisung oder Zuzugssperre **auf Antrag zur Vermeidung einer Härte** aufgehoben oder geändert werden. Eine Härte liegt vor allem dann vor, wenn:

- das **Kindeswohl gefährdet** ist
- aus sonstigen Gründen **unzumutbare Einschränkungen** entstehen
- ein **besonderer Betreuungsbedarf** für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit besteht
- **Bedrohung** durch einen am gleichen Ort wohnenden gewaltbereiten Partner oder Drohung sonstiger Gewalt besteht (ggf. auch **rassistische Bedrohungen oder Übergriffe**).

Vorgehen gegen Wohnsitzverpflichtung:

- **Antrag auf Aufhebung oder Änderung** der Wohnsitzauflage bei der **Ausländerbehörde** des tatsächlichen, aktuellen Wohnorts mit Begründung
- bei Ablehnung des Antrags durch die Ausländerbehörde: **Widerspruch einlegen bzw. direkt Klage beim Verwaltungsgericht einreichen**; da Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist Eilantrag erforderlich.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Die Adressen finden Sie auf dem Integrationsportal (www.integriert-in-sachsen-anhalt.de) unter „Beratung und Netzwerke“ oder Sie fragen beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt nach.